



Kanzlei Königstraße

Hiermit erteile ich Herrn Rechtsanwalt Steffen Köster
sowie den weiteren Rechtsanwälten der Kanzlei Königstraße,
Köster & Kollegen, Rechtsanwälte Fachanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Königstraße 64, 70173 Stuttgart,
bestehend aus den Rechtsanwälten
Steffen Köster, Marlene Giray-Scheel, Samir Talic,
Kerstin Herr, Tobias Rist und
dem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Michael Klein

V o l l m a c h t

in Sachen

wegen

Die Vollmacht wird jedem Rechtsanwalt einzeln erteilt und umfasst

die Prozessvollmacht nach § 81 ff. ZPO für alle Instanzen sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Entgegennahme bzw. Abgabe von Kündigungen, Anfechtungs- und Aufrechnungserklärungen sowie zur Quittungsleistung in obigen Sachen, ferner die Erhebung von Widerklagen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und die Rücknahme derselben oder den Verzicht auf diese, schließlich die Vertretung in mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängenden Nebenverfahren;

die Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen im gleichen Umfang;

die Vertretung in Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs- und allen Zwangsvollstreckungsverfahren;

die Vertretungs- und Verteidigungsvollmacht nach § 137 ff. StPO und in Ordnungswidrigkeiten, mit der Übertragungsbefugnis nach § 139 StPO, mit der gleichzeitigen Ermächtigung zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einsprüchen, zur Zustimmungserklärung nach § 153 a StPO, zur Stellung von Strafanträgen, zur Vertretung in Neben- oder Privatklagen;

die Entgegennahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, und zwar auch insoweit, als vom Vertretenen verauslagte Kostenvorschüsse von Gerichten oder Behörden zurückerstattet oder titulierte Beträge vom Gegner der vertretenen Partei geleistet werden; ferner die Entgegennahme von bei einer Hinterlegungsstelle aus irgendeinem Rechtsgrunde hinterlegten Gelder oder Wertsachen (§ 13 ff. Hinterlegungsordnung);

die Zustellungsvollmacht für alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, einschließlich des Rechts zur Entgegennahme von Ladungen, auch zur Hauptverhandlung des Revisionsgerichtes im Sinne von § 350 StPO;

die Führung außergerichtlicher Verhandlungen und den Abschluss außergerichtlicher Vergleiche; vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben, sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben;

in Unfallsachen die Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen, insbesondere die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer.

Stuttgart, _____

Unterschrift